

E 09.03.2010

Regierung von Oberfranken



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Vorab per E-mail

Stadt
Hof

Obgr.	UB.	FB.
Stadt Hof		
05. März 2010		
Einschreiben Nr.:	Briefmarken:	
Beilagen:	Freiumschlag:	

Verteiler
 UB & FB
 FB 66
 hahn hauer +
 n. JOM

Ihre Zeichen /
Ihre Nachricht vom

FB 20
18.02.2010

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen /
Ansprechpartner
12-1512.01 n-1/10
Herr Bär

Telefon / Fax / Zimmer-Nr. / E-Mail

Telefon (0921) 604 – 1247
Fax (0921) 604 – 4247
Zimmer-Nr. K 101
helmut.baer@reg-ofr.bayern.de

Bayreuth

01.03.2010

Vorläufige Haushaltsführung; Durchführung von Asphaltierungsarbeiten im Stadtgebiet Hof im Jahr 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass es in der haushaltslosen Zeit bei der Leistung von Ausgaben nicht darauf ankommt, ob im Entwurf des Haushaltsplanes Mittel vorgesehen waren.

Nach Art. 9 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu unterhalten. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen.

Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, wie sie Asphaltierungen in aller Regel darstellen, dürfen in der haushaltslosen Zeit nur durchgeführt werden, um Haftungsfälle zu vermeiden.

Schönheitsreparaturen fallen jedenfalls nicht unter diese Kategorie.

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst die notwendigen Maßnahmen zur Herbeiführung und zur Aufrechterhaltung eines für die Benutzer hinreichend sicheren Zustandes. Straßen und Bürgersteige können nicht schlechthin gefahrlos und frei von Mängeln sein. Deshalb muss der Ver-

Hauptgebäude
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Stadtbus Linie 14

Telefon (0921)604-0
Telefax (0921)604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
Internet

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Kontoführende Stelle
StOK Bayern in Landshut
Kto.-Nr. 743 015 30
BLZ 750 000 00

kehrsteilnehmer sich den gegebenen Verhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet ((vgl. a. OLG Düsseldorf, NWVBl. 1997, 191)

Es muss im Einzelfall entschieden werden, ob ein bestimmter Straßenzustand nach der Verkehrsanschauung eine Risikovorsorge durch den Verkehrssicherungspflichtigen erfordert, wofür Haushaltsmittel benötigt werden und bereitgestellt werden müssen.

Die zulässigen zwingend notwendigen Maßnahmen haben sich nach dem tatsächlichen Ausmaß der Schäden zu richten.

In der Vergangenheit unterlassene Unterhaltungsaufwendungen an Straßen können nicht ohne Weiteres in der haushaltslosen Zeit nachgeholt werden

Abgesehen davon, dass das Ausmaß der evtl. Straßenschäden durch Frostaufbrüche und der notwendige Reparaturaufwand nach Umfang und Ausmaß u. E. sinnvoll erst nach Ende des Winters festgestellt werden kann, erscheint das Asphaltierungsprogramm in diesem Umfang zwar wünschenswert, aber nicht mit Art 69 GO vereinbar zu sein.

Die Anlegung von Baumscheiben ist nicht mehr dem Unterhaltungsaufwand zuzurechnen, sondern gehört zum Vermögenshaushalt. Da es sich um neue Maßnahmen handelt, sind diese haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Ob das Hinnehmen von mit Schlaglöchern übersäten Straßen, das Aufschieben von grundlegenden Instandsetzungen und das reine "Flicken" von beschädigten Straßen evtl. weder sinnvoll noch wirtschaftlich ist, mag dahingestellt sein. In der haushaltslosen Zeit hat die Erhaltung der Liquidität Vorrang vor anderen Erwägungen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass eine Ausschreibung nur zulässig ist, wenn die Maßnahmen auch finanziert werden können, da andernfalls Schadensersatzansprüche drohen könnten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Lang
Regierungsdirektor